

BVGer A-6037/2017 vom 8. Januar 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-6037_2017

FR: TAF A-6037/2017 du 8 janvier 2019

IT: TAF A-6037/2017 del 8 gennaio 2019

Regeste

Amtshilfe

Erwägungen

E. 1.1

Dem vorliegenden Verfahren liegt ein Amtshilfeersuchen der tschechischen GFD vom 19. Dezember 2014 gestützt auf das DBA CH-CZ zugrunde. Dieses wurde auf Nachfrage der Vorinstanz am 11. Januar 2016 ergänzt (Sachverhalt Bst. A, K und L). Die Durchführung des Abkommens richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAhiG; SR 651.1; Art. 24 StAhiG e contrario). Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung von Beschwerden gegen Schlussverfügungen der ESTV betreffend die Amtshilfe gestützt auf das DBA CH-CZ zuständig (vgl. Art. 19 Abs. 5 StAhiG i.V.m. Art. 31-33 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [VGG, SR 173.32]). Das Verfahren vor diesem Gericht richtet sich dabei nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das VGG oder das StAhiG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 19 Abs. 5 StAhiG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerinnen sind als Adressatinnen der Schlussverfügung vom 20. September 2017 zur Beschwerde legitimiert (Art. 19 Abs. 2 StAhiG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Nur am Rande sei erwähnt, dass die betroffenen Personen, insbesondere die A. _____ AG, ins Amtshilfeverfahren einbezogen wurden und ihnen das rechtliche Gehör gewährt wurde. Die A. _____ AG (und weitere Beteiligte) haben der Übermittlung der Daten zugestimmt (Sachverhalt Bst. E). Die Beschwerdeführerinnen haben die vorliegende Beschwerde erhoben.

E. 2.1

Das am 4. Dezember 1995 abgeschlossene DBA CH-CZ trat am 23. Oktober 1996 in Kraft (vgl. Art. 28 Abs. 2 DBA CH-CZ).

E. 2.1.1

Die Amtshilfeklausel des DBA CH-CZ, Art. 26 DBA CH-CZ, wurde durch Art. X des Protokolls vom 11. September 2012 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Tschechischen Republik zur Änderung des Abkommens vom 4. Dezember 1995 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Tschechischen

Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie des Protokolls (AS 2013 3605), welches am 11. Oktober 2013 in Kraft trat, geändert. Die Änderung findet gemäss Art. XII des Protokolls Anwendung «auf Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten des Protokolls folgenden Kalenderjahres beginnen.» Der heute geltende Art. 26 DBA CH-CZ wird somit auf Steuerjahre ab dem 1. Januar 2014 angewendet, während für die Zeit davor noch Art. 26 gemäss der ursprünglichen Fassung (AS 1997 961) gilt.

E. 2.1.2

Soweit das Amtshilfeersuchen vom 19. Dezember 2014 und dessen Ergänzung vom 11. Januar 2016 also Informationen vor dem 1. Januar 2014 betreffen, gilt intertemporalrechtlich der ursprüngliche Art. 26 DBA CH-CZ, ab dem 1. Januar 2014 die am 11. Oktober 2013 in Kraft getretene Fassung von Art. 26 DBA CH-CZ sowie die dazugehörige, gleichzeitig in Kraft getretene geänderte Fassung gemäss Ziff. 7 des zum DBA CH-CZ gehörenden Protokolls (ebenfalls SR 0.672.974.31; nachfolgend: Protokoll zum DBA CH-CZ). Allerdings muss im vorliegenden Fall auf den Artikel in der alten Fassung nicht weiter eingegangen werden, da die ESTV bereits in der Schlussverfügung vom 20. September 2017 festhielt, dass nur Informationen für die Zeit nach dem 1. Januar 2014 übermittelt werden könnten, da in Art. 26 DBA CH-CZ in der ursprünglichen Fassung ein solcher Austausch von Informationen nicht vorgesehen gewesen sei (vgl. Sachverhalt Bst. S).

E. 2.2.1.1

Gemäss der am 11. Oktober 2013 in Kraft getretenen Fassung von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DBA CH-CZ tauschen die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten unter sich diejenigen Informationen aus, «die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten, ihrer politischen Unterabteilungen oder ihrer lokalen Körperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht». Dabei ist der Informationsaustausch nicht durch Art. 1 DBA CH-CZ (persönlicher Geltungsbereich) und Art. 2 DBA CH-CZ (sachlicher Geltungsbereich bzw. unter das Abkommen fallende Steuern) beschränkt (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DBA CH-CZ).

E. 2.2.1.2

Art. 26 Abs. 3 DBA CH-CZ enthält bestimmte Beschränkungen der Pflicht zur Leistung von Amtshilfe. So wird damit der ersuchte Vertragsstaat von der Verpflichtung enthoben, von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis des einen oder des anderen Vertragsstaates abzuweichen (Bst. a), oder Informationen zu erteilen, welche nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren eines der beiden Vertragsstaaten nicht beschafft werden können (Bst. b). Auch besteht keine Verpflichtung zur Erteilung von Informationen, «die ein Handels-, Geschäfts-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche» (Bst. c).

E. 2.2.1.3

Art. 26 Abs. 5 DBA CH-CZ enthält eine eigene Auslegungsregel für Art. 26 Abs. 3 DBA CH-CZ, demgemäss dieser Absatz in keinem Fall so auszulegen ist, «als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die

Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Beauftragten oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf Eigentumsrechte an einer Person beziehen». Gemäss Art. 26 Abs. 5 Satz 2 DBA CH-CZ haben die Steuerbehörden des ersuchten Staates ungeachtet von Art. 26 Abs. 3 DBA CH-CZ oder entgegenstehender Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts die Befugnis, die Offenlegung der in Art. 26 Abs. 5 DBA CH-CZ genannten Informationen durchzusetzen, «sofern dies für die Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Absatz erforderlich ist». Dies bedeutet, dass Informationen zu Bankbeziehungen vollumfänglich erhältlich sind (BGE 142 II 161 E. 4.5.2 in Bezug auf den im Wesentlichen gleichlautenden neuen Art. 28 Abs. 5 des Abkommens vom 9. September 1966 zwischen der Schweiz und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht [SR 0.672.934.91]).

E. 2.2.2

Art. 26 DBA CH-CZ entspricht (mit Ausnahme des zweiten Satzes von Art. 26 Abs. 5 DBA CH-CZ) in seinem heute geltenden Wortlaut weitgehend demjenigen von Art. 26 des Musterabkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachfolgend: OECD-MA; vgl. Botschaft vom 21. November 2012 zur Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Tschechien [BBl 2012 9601 9607]).

E. 2.3

Gemäss Ziff. 7 Bst. a des Protokolls zum DBA CH-CZ muss ein Amtshilfeersuchen folgende Informationen enthalten: (i) die Identität der in eine Überprüfung oder Untersuchung einbezogenen Person; (ii) die Zeitperiode, für welche die Informationen verlangt werden; (iii) eine Beschreibung der verlangten Informationen sowie Angaben hinsichtlich der Form, in der der ersuchende Staat diese Informationen vom ersuchten Staat zu erhalten wünscht; (iv) den Steuerzweck, für den die Informationen verlangt werden; (v) soweit bekannt, den Namen und die Adresse des mutmasslichen Inhabers der verlangten Informationen; (vi) eine Erklärung, dass der ersuchende Staat alle in seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen üblichen Mittel zur Beschaffung der Informationen ausgeschöpft hat, ausser jenen, die zu unverhältnismässigen Schwierigkeiten geführt hätten.

E. 2.4.1

Gemäss Ziff. 7 Bst. b Satz 1 des Protokolls zum DBA CH-CZ soll der Verweis auf «voraussichtlich erhebliche» Informationen in Art. 26 Abs. 1 DBA CH-CZ «einen möglichst weit gehenden Informationsaustausch in Steuerbelangen [...] gewährleisten, ohne den Vertragsstaaten zu erlauben, spekulative Ersuchen zu stellen, die keinen ersichtlichen Bezug zu einer offenen Untersuchung oder Verfahren haben (<fishing expeditions>), oder um Informationen zu ersuchen, deren Erheblichkeit hinsichtlich der Steuerbelange einer bestimmten steuerpflichtigen Person unwahrscheinlich ist». Es handelt sich dabei um eine Anlehnung an das OECD-Manual bzw. den OECD-Kommentar zu Art. 26 des OECD-MA, wonach das Kriterium der voraussichtlichen Erheblichkeit («pertinence vraisemblable», «foreseeable relevance») der Balance zwischen dem angestrebten möglichst weitgehenden Austausch von Informationen und einer unerlaubten «fishing expedition» dient (vgl. BGE 142 II 161 E. 2.1.1; vgl. Urteil des BVGer A-1488/2018 vom 30. Juli 2018 E. 2.6.1; vgl. ferner Stefan Oesterhelt, Amtshilfe im internationalen Steuerrecht der Schweiz, publiziert in: Jusletter vom 12. Oktober 2009, Rz. 89). Gemäss der

OECD liegt eine «fishing expedition» vor, «lorsqu'elle [la demande] sollicite des renseignements dont il est peu probable qu'ils aient un lien avec une enquête ou un contrôle en cours», bzw. sie umschreibt diese als «speculative requests that have no apparent nexus to an open inquiry or investigation» (OECD-Kommentar zu Art. 26 OECD-MA Ziff. 5; Wortlaut gemäss der Fassung von 2014, wobei dieser inhaltlich dem Update zu Art. 26 vom 17. Juli 2012 entspricht).

E. 2.4.2

Das Erfordernis der voraussichtlichen Erheblichkeit und das Verbot der «fishing expeditions» stehen in Einklang mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip, das als verfassungsmässiger Grundsatz staatlichen Handelns (vgl. Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 18. April 1999 [BV, SR 101]) zwingend zu berücksichtigen ist (vgl. Urteile des BVGer A-3320/2017 vom 15. August 2018 E. 3.3.2, A-1488/2018 vom 30. Juli 2018 E. 2.6.2).

E. 2.4.3

Die voraussichtliche Erheblichkeit von geforderten Unterlagen muss sich bereits aus dem Amtshilfeersuchen ergeben. Würde dies nicht verlangt, könnten Ersuchen aufs Geratewohl gestellt werden und die ersuchte Behörde müsste die Unterlagen auch dann zur Verfügung stellen, wenn sie erst nach deren Erhebung deren voraussichtliche Erheblichkeit feststellen würde. Dem «voraussichtlich» kommt eine doppelte Bedeutung zu, indem es sich zum einen darauf bezieht, dass der ersuchende Staat die Erheblichkeit voraussehen und deshalb im Amtshilfeersuchen geltend machen muss, und zum andern nur solche Unterlagen zu übermitteln sind, die voraussichtlich erheblich sind. Der ersuchte Staat darf hier allerdings nur Unterlagen von der Amtshilfe ausschliessen, deren Erheblichkeit unwahrscheinlich ist, denn in der Regel kann nur der ersuchende Staat abschliessend feststellen, ob eine Information erheblich ist (BGE 144 II 206 E. 4.3, 142 II 161 E. 2.1.1; Urteil des BVGer A-3320/2017 vom 15. August 2018 E. 3.3.1). Dabei hat der ersuchte Staat nicht die Anwendung des innerstaatlichen Verfahrensrechts des ersuchenden Staats zu prüfen habe, um über die voraussichtliche Erheblichkeit der Informationen zu befinden. Es genügt, wenn die Informationen möglicherweise im ausländischen Verfahren verwendet werden können (ausführlich und mit Hinweisen: BGE 144 II 206 E. 4.3). Der Begriff der voraussichtlichen Erheblichkeit bildet dabei eine nicht besonders hohe Hürde für ein Amtshilfeersuchen (BGE 143 II 185 E. 3.3.2, 142 II 161 E. 2.1.1; Urteil des BGer 2C_695/2017 vom 29. Oktober 2018 E. 2.6).

E. 2.5

Soweit die Behörden des ersuchenden Staates verpflichtet sind, den massgeblichen Sachverhalt darzulegen, kann von ihnen nicht erwartet werden, dass sie dies bereits lückenlos und völlig widerspruchsfrei tun. Dies wäre mit Sinn und Zweck der Amtshilfe (wie mit jenem der Rechtshilfe) nicht vereinbar, sollen doch aufgrund von Informationen und Unterlagen, die sich im ersuchten Staat befinden, bisher im Dunkeln gebliebene Punkte erst noch geklärt werden (Robert Zimmermann, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 4. Aufl. 2014, Rz. 293). Daher verlangt die Rechtsprechung von der ersuchenden Behörde nicht den strikten Beweis des Sachverhalts, doch muss sie hinreichende Verdachtsmomente für dessen Vorliegen dartun (BGE 142 II 161 E. 2.1.1, 139 II 404 E. 7.2.2, 139 II 451 E. 2.1 und E. 2.2.1).

E. 2.6

Ein wichtiges Element der internationalen Behördenzusammenarbeit bildet der Grundsatz, wonach - ausser bei offenbarem Rechtsmissbrauch oder bei berechtigten Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz des schweizerischen oder internationalen Ordre public (vgl. Art. 7 StAhiG) - prinzipiell kein Anlass besteht, an Sachverhaltsdarstellungen und Erklärungen anderer Staaten zu zweifeln (sog. völkerrechtliches Vertrauensprinzip; BGE 144 II 206 E. 4.4, 142 II 218 E. 3.3). Auf diesem Vertrauen gründet letztlich das ganze Amtshilfeverfahren. Dementsprechend ist die ESTV an die Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen insoweit gebunden, als diese nicht wegen offensichtlicher Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet werden kann (BGE 142 II 218 E. 3.1, 139 II 451 E. 2.2.1, 139 II 404 E. 9.5; Urteile des BVGer A-3320/2017 vom 15. August 2018 E. 3.1.4, A-5687/2017 vom 17. August 2018 E. 4.5.1). Das Vertrauensprinzip steht einer Nachfrage beim ersuchenden Staat nach weiteren Erklärungen nicht entgegen, sofern erhebliche Zweifel an dessen Darstellung bestehen (BGE 144 II 206 E. 3.3.2 und 4.4; Urteile des BVGer A-1488/2018 vom 30. Juli 2018 E. 2.9).

E. 2.7.1

Gemäss Ziff. 7 Bst. a Ziff. (vi) des Protokolls zum DBA CH-CZ muss der ersuchende Staat die Erklärung beibringen, dass er alle in seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen üblichen Mittel zur Beschaffung der Informationen ausgeschöpft hat (E. 2.3). Im Gegensatz beispielsweise zum DBA CH-FR enthält das DBA CH-CZ keine ausdrückliche Vorschrift, wonach der ersuchende Staat das Begehren um Austausch von Informationen tatsächlich erst nach Ausschöpfung dieser Mittel stellt (sog. Subsidiaritätsprinzip). Dies ergibt sich aber aus dem völkerrechtlichen Vertrauensprinzip, würde doch die rein formelle Erklärung gemäss Art. 7 Bst. a Ziff. (vi) des Protokolls zum DBA CH-CZ ihre Sinns entleert, wenn ihr nicht auch materiell nachgelebt werden müsste.

E. 2.7.2

Aufgrund des völkerrechtlichen Vertrauensprinzips besteht rechtsprechungsgemäss namentlich kein Anlass, an einer von der ersuchenden Behörde abgegebenen Erklärung der Ausschöpfung aller üblichen innerstaatlichen Mittel zu zweifeln, es sei denn, es liegt ein gegen die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips sprechendes, ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung begründendes konkretes Element vor (BGE 144 II 206 E. 3.3.2; Urteile des BGer 2C_954/2015 vom 13. Februar 2017 E. 5.3, 2C_904/2015 vom 8. Dezember 2016 E. 7.2; Urteile des BVGer A-3320/2017 vom 15. August 2018 E. 3.3.3 ff., A-5936/2017 vom 19. Juli 2018 E. 2.7). Der ersuchende Staat muss nicht sämtliche Auskunftsmittel ausschöpfen, allerdings soll er auch nicht die Last der Informationsbeschaffung auf den ersuchten Staat abwälzen (Urteil des BVGer A-3320/2017 vom 15. August 2018 E. 3.3.3). Insbesondere ist eine Befragung der betroffenen Person nicht notwendig, bevor ein Amtshilfeersuchen gestellt wird (Urteil des BVGer A-5648/2014 vom 12. Februar 2015 E. 7). Es genügt, wenn der ersuchende Staat anhand innerstaatlich vorgesehener Mittel das Ermittlungsobjekt hinreichend präzisiert hat, so dass die Leistung von Amtshilfe ermöglicht wird (Urteil des BVGer A-4991/2016 vom 29. November 2016 E. 5.2 und 11). Allerdings ist das Erfordernis der Ausschöpfung der innerstaatlichen Mittel im ersuchenden Staat zumindest dann nicht erfüllt, wenn das Steuerjahr im Zeitpunkt des Ersuchens noch nicht abgelaufen war und die steuerpflichtige Person noch gar keine Möglichkeit hatte, ihre Steuererklärung einzureichen (Urteil des BVGer A-4232/2013 vom 17. Dezember 2013 E. 6.3.2 und 6.3.2.1).

E. 3.1

Im vorliegenden Verfahren rügen die Beschwerdeführerinnen zunächst eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips. Die zuständige tschechische Steuerbehörde habe die ihr zur Verfügung stehenden gewöhnlichen Mittel zur Informationsbeschaffung nicht ausgeschöpft. Auch sei die voraussichtliche Erheblichkeit der gewünschten Informationen, insbesondere die Beantwortung der Fragen 1 und 2 nicht ersichtlich oder die Fragen seien nach tschechischem Steuerrecht gar unzulässig. Eigentlich ginge es der GFD ohnehin um die Steuerjahre 2011 bis 2013. Da sie für diese keine Informationen erhalten könne, habe sie das Ersuchen auf das Jahr 2014 ausgedehnt, für das zum Zeitpunkt, in dem das Ersuchen gestellt worden sei, noch nicht einmal eine Steuererklärung habe eingereicht werden müssen. Es liege eine «fishing expedition» vor. Auch werde das Ersuchen gestützt auf Zahlungen aus dem Jahr 2009 gestellt. Im Jahr 2014 seien jedoch zwischen den Beschwerdeführerinnen keine Zahlungen geflossen.

E. 3.2

Vorab ist festzuhalten, dass das Amtshilfeersuchen die formellen Anforderungen erfüllt (E. 2.3). Dies bestreiten auch die Beschwerdeführerinnen nicht. Sie bestreiten hingegen die materielle Richtigkeit der Äusserungen (dazu E. 4).

E. 4

Im Folgenden wird zuerst die Frage beantwortet, ob das Amtshilfeersuchen der GFD vom 19. Dezember 2014 und dessen Ergänzung vom 11. Januar 2016 das Subsidiaritätsprinzip verletzen (E. 4.1) oder ob eine «fishing expedition» vorliegt (E. 4.2). Dann wird beurteilt, ob (und wenn ja, wie) sich der Umstand, dass das Amtshilfeersuchen teilweise aufgrund von Zahlungen gestellt wurde, die im Jahr 2009 flossen, auf dessen Zulässigkeit auswirkt (E. 4.3). Weiter wird die Frage beantwortet, ob die Informationen, die die GFD erhalten möchte bzw. jene, die die Vorinstanz zu übermitteln gedenkt, für die Besteuerung der Beschwerdeführerin 1 in Tschechien voraussichtlich erheblich sind (E. 4.4). In diesem Zusammenhang wird darauf eingegangen, dass gemäss Darstellung der Beschwerdeführerinnen im Jahr 2014 keine Zahlungen zwischen ihnen geflossen sind (E. 4.5) und dass es sich bei der Beschwerdeführerin 2 um [im Land 1] und nicht einem Vertragsstaat domizilierte Gesellschaft handle (E. 4.6). Danach wird das Vorbringen beurteilt, der GFD ginge es eigentlich um die vom neuen Amtshilfeartikel nicht umfassten Steuerjahre 2011 bis 2013 (E. 4.7). Schliesslich wird das Argument der Beschwerdeführerinnen behandelt, die Fragen der GFD seien nach tschechischem Recht unzulässig (E. 4.8).

E. 4.1.1

Die Beschwerdeführerinnen machen geltend, als das Amtshilfeersuchen vom 19. Dezember 2014 gestellt worden sei, habe die Beschwerdeführerin 1 für das vom Ersuchen umfasste Steuerjahr 2014 noch nicht einmal eine Steuererklärung einreichen müssen. Zudem hätte die GFD (bzw. die zuständige tschechische Steuerbehörde) nicht die üblichen Mittel ausgeschöpft, die ihr zur Verfügung stünden, um an die gewünschten Informationen zu gelangen. Die Beschwerdeführerinnen zählen verschiedene Massnahmen nach tschechischem Recht auf, die ihres Erachtens von der zuständigen tschechischen Steuerbehörde hätten ergriffen werden müssen, bevor die GFD ein Amtshilfeersuchen an die Schweiz habe richten können. Auch reichen sie eine deutsche Übersetzung der tschechischen Abgabeordnung ein, um dies zu untermauern. Die GFD erklärt am 11. Januar

2016 auf Nachfrage der Vorinstanz erneut, um Informationen für das Jahr 2014 zu ersuchen. Weiter bestätigt die GFD, alle Mittel ausgeschöpft zu haben, die ihr nach tschechischem Recht zur Verfügung stehen, ohne dass die Untersuchung gefährdet wird.

E. 4.1.2

Aufgrund des im Völkerrecht geltenden Vertrauensprinzips ist grundsätzlich auf die soeben genannte Zusage der GFD, die sie anlässlich des ursprünglichen Amtshilfeersuchens vom 19. Dezember 2014 machte und am 11. Januar 2016 wiederholte, abzustellen (E. 2.6). Die Beschwerdeführerinnen können dieses Vertrauen allerdings erschüttern (E. 2.7.2). Sie versuchen dies einerseits, indem sie Mittel aufzählen, die der tschechischen Steuerbehörde zur Verfügung gestanden hätten - insbesondere habe die Beschwerdeführerin 1 für das Jahr 2014 zum Zeitpunkt, in dem das ursprüngliche Ersuchen gestellt worden sei, noch gar keine Steuererklärung einreichen müssen -, andererseits, indem sie geltend machen, gegen die Beschwerdeführerin 1 sei für das Jahr 2014 kein Verfahren eröffnet oder ihr dies zumindest - in Verstoß gegen das tschechische Recht - nicht mitgeteilt worden.

E. 4.1.3

Im Folgenden wird zunächst der Frage nachgegangen, wie der Umstand zu werten ist, dass die Beschwerdeführerin 1 im Zeitpunkt, in dem das Amtshilfeersuchen vom 19. Dezember 2014 gestellt worden war, noch keine Steuererklärung für das Jahr 2014 einreichen musste. In diesem Zusammenhang ist auch die Ergänzung vom 11. Januar 2016 zu würdigen, die die GFD auf Rückfrage der Vorinstanz hin einreichte.

E. 4.1.3.1

Grundsätzlich kann nur für abgeschlossene Steuerjahre Amtshilfe geleistet werden, können doch erst dann die üblichen innerstaatlichen Mittel ausgeschöpft worden sein (vgl. E. 2.7.1). Insofern erweist sich das Amtshilfeersuchen der GFD vom 19. Dezember 2014 in Bezug auf das hier betroffene Jahr 2014 tatsächlich als verfrüht gestellt. Eigentlich hätte die Vorinstanz auf dieses nicht eintreten dürfen.

E. 4.1.3.2

Vorliegend hat nun aber die GFD am 11. Januar 2016 und damit zu einem Zeitpunkt nach Ablauf des Steuerjahres 2014 bestätigt, dass die Informationen für das Jahr 2014 relevant seien und warum dies (weiterhin) der Fall sei. Weiter hat sie abermals bestätigt, alle innerstaatlichen Mittel ausgeschöpft zu haben.

E. 4.1.3.3

Zwar handelt es sich bei diesem «Ergänzungsersuchen» nicht um ein neues Amtshilfeersuchen, sondern eigentlich nur um ein Antwortschreiben der GFD auf verschiedene Fragen der ESTV. Es erwiese sich im vorliegenden Zusammenhang jedoch als prozessualer Leerlauf, die Sache deswegen an die Vorinstanz zurückzuweisen oder die Beschwerde alleine aus diesem Grund gutzuheissen. In der Folge hätte die GFD nämlich ein neues Amtshilfeersuchen zu stellen. Dass sich dieses inhaltlich wesentlich von seinem Ersuchen vom 19. Dezember 2014, ergänzt um das Schreiben vom 11. Januar 2016, unterscheiden würde, ist nicht zu erwarten. Die Prozessökonomie spricht somit dafür, die Ergänzungen im Schreiben vom 11. Januar 2016 zusammen mit dem Amtshilfeersuchen vom 19. Dezember 2014 zu betrachten und so zu behandeln, als habe die GFD tatsächlich am 11. Januar 2016 ein das Amtshilfeersuchen vom 19. Dezember 2014 ergänzendes Ersuchen gestellt. Auch ist nicht ersichtlich, dass die Vorinstanz regelmässig (eindeutig) zu

früh gestellte Amtshilfeersuchen akzeptieren und durch Nachfrage quasi «regularisieren» würde, so dass sich auch aus grundsätzlichen prozessualen Überlegungen keine Rückweisung oder eine Gutheissung schon allein aus diesem Grund rechtfertigte.

E. 4.1.3.4

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass die Beschwerdeführerinnen während des über zwei Jahre dauernden Verfahrens ausführlich Stellung nehmen konnten, weshalb ihnen durch den Umstand, dass das ursprüngliche Ersuchen zu früh gestellt worden war, kein Nachteil entstanden ist. Insbesondere wurde ihr Anspruch auf rechtliches Gehör im vorliegenden Amtshilfeverfahren nicht verletzt. Auch daher rechtfertigt sich insbesondere eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz nicht.

E. 4.1.4

Damit ist die Frage zu beantworten, ob es den Beschwerdeführerinnen auf andere Weise gelingt, die Zusicherung der GFD, die innerstaatlichen Mittel soweit nötig ausgeschöpft zu haben, zu widerlegen. Sie zählen nämlich Mittel auf, die ihrer Ansicht nach der tschechischen Steuerbehörde zur Verfügung gestanden hätten. Weiter machen sie geltend, es laufe in Bezug auf das die Steuerperiode 2014 gar kein Verfahren gegen die Beschwerdeführerin 1.

E. 4.1.4.1

Im Rahmen des Amtshilfeverfahrens ist es grundsätzlich nicht Sache der schweizerischen Behörden, abzuklären, wie das tschechische Recht angewendet wird. Ohnehin hat das Bundesverwaltungsgericht schon früher festgehalten, dass eine Befragung der betroffenen Person, die die Beschwerdeführerinnen vorab nennen, nicht notwendig ist, bevor ein Amtshilfeersuchen gestellt wird (E. 2.7.2). Im vorliegenden Fall hat zudem die Beschwerdeführerin 1 anlässlich der Befragungen im Jahr 2014 (betreffend die Steuerjahre 2011 bis 2013) zu Protokoll gegeben, dass ihr weder die Struktur noch das Personal der Beschwerdeführerin 2 und der A._____ AG bekannt seien. Die GFD durfte davon ausgehen, dass sich die Situation inzwischen nicht geändert hat und eine (erneute) Befragung betreffend das Jahr 2014 keine neuen Erkenntnisse bringen würde. Es ist damit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Amtshilfeverfahren nicht zu beanstanden, dass die tschechische Steuerbehörde die Beschwerdeführerin 1 nicht nochmals befragte. Allfällige Verstösse gegen das tschechische Recht wären zudem ohnehin in Tschechien vor den dortigen Behörden und allenfalls Gerichten geltend zu machen. Auch liegen die Informationen, um die ersucht wird, in der Schweiz und es ist nicht ersichtlich, wie die GFD diese - wenn die Beschwerdeführerin 1 keine Auskunft geben kann - anders als auf dem internationalen Amtshilfeweg erlangen können soll (dazu auch E. 4.1.4.3).

E. 4.1.4.2

Soweit die Beschwerdeführerinnen in diesem Zusammenhang ausführen, der Steuerverwalter müsse von der Steuerpflichtigen eine Nachbesserung der Steuererklärung verlangen, ist dem entgegenzuhalten, dass vermutlich (die Anwendung des tschechischen Rechts ist, wie erwähnt, vorliegend nicht zu prüfen) zumindest grosse Zweifel an der Korrektheit der Steuererklärung gegeben sein müssen, bevor die Nachbesserung verlangt werden kann. Es ergibt Sinn, wenn die GFD den Sachverhalt so weit wie möglich abklären möchte, bevor die Steuerbehörde die Beschwerdeführerin 1 auffordert, eine Nachbesserung vorzunehmen (sofern dies im tschechischen Recht tatsächlich so vorgesehen ist). Wenn die Beschwerdeführerinnen hier geltend machen wollen, der Steuerverwalter habe bereits

aufgrund der im Amtshilfeersuchen genannten Verdachtsmomente eine solche Nachbesserung verlangen können, ist dem entgegenzuhalten, dass nachvollziehbar ist, wenn der Steuerverwalter via die GFD seine Vermutungen mittels eines an die Schweiz gerichteten Amtshilfeersuchen, wo die notwendigen Informationen liegen, bestätigen oder widerlegen lässt, bevor er die Beschwerdeführerin 1 zur Nachbesserung auffordert. Letztlich sind das Vorgehen der tschechischen Behörden und allfällige Folgen daraus aber, wie gesagt, vor den tschechischen Gerichten zu klären.

E. 4.1.4.3

Hierzu kann mit der ESTV festgehalten werden, dass die tschechische Behörde den Sachverhalt so präzise abgeklärt hat, dass sie gestützt auf diesen das vorliegende Amtshilfeersuchen stellen kann. Es ist nicht ersichtlich, wie sie die verlangten Informationen anders als durch die Beschwerdeführerin 1 - die offenbar über gewisse Informationen selbst nicht verfügt (E. 4.1.4.1) - oder als auf dem nun eingeschlagenen Amtshilfeweg erhältlich machen könnte. Wie die Beschwerdeführerinnen geltend machen, weisen die weiteren beteiligten Personen keine (offensichtlichen) Verbindungen nach Tschechien auf, weshalb die GFD von ihnen Informationen nur mittels Amtshilfeersuchen (an die Schweiz oder allenfalls Drittstaaten) erlangen kann.

E. 4.1.4.4

Vorliegend ist auch nicht zu prüfen, ob der Beschwerdeführerin 1 nach tschechischem Recht die Eröffnung eines Verfahrens hätte mitgeteilt werden müssen und ob dadurch, dass dies möglicherweise nicht geschehen ist, deren Recht auf rechtliches Gehör im tschechischen Steuerverfahren verletzt wurde. Für eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführerinnen durch die tschechische Steuerbehörde gilt das bereits Gesagte: Für die entsprechende Beurteilung ist wiederum Tschechien zuständig. Die Beschwerdeführerinnen reichen zwar Protokolle der tschechischen Steuerbehörde ein, wonach (nur) betreffend die Steuerjahre 2011 bis 2013 ein Verfahren gegen sie laufe. Im Protokoll vom 22. Mai 2015 wird aber gemäss der in den Akten liegenden deutschen Übersetzung bestätigt, dass gar keine Verfahren laufen würden, also auch nicht in Bezug auf die Steuerjahre 2011 bis 2013. Da selbst die Beschwerdeführerin davon ausgeht, betreffend die Steuerjahre 2011 bis 2013 laufe ein Verfahren, kann dieser Bestätigung keine Bedeutung zukommen. Im Protokoll vom 3. Februar 2017 wird dann gemäss der deutschen Übersetzung Folgendes festgehalten: «Im Rahmen der Ermittlungstätigkeit läuft zurzeit immer noch ein internationaler Informationsaustausch. Dieser Informationsaustausch wurde eingeleitet, da der Steuerpflichtige keine Dokumente vorgelegt hat, welche seine Behauptungen, welche im Rahmen der örtlichen Untersuchung vom 12. März und 28. April 2014 aufgestellt worden sind, belegen würden und somit die Behörde faktisch zum internationalen Informationsaustausch verwiesen hat.» Bei den Untersuchungen vom 12. März und 28. April 2014 handelt es sich um die Befragungen der Beschwerdeführerin 1, welche sich auf die Steuerperioden 2011 bis 2013 beziehen. Aus diesem Protokoll vom 3. Februar 2017 scheint sich damit tatsächlich zu ergeben, dass die Untersuchung die Steuerperioden 2011 bis 2013 betrifft. Dennoch hat die GFD glaubhaft dargelegt, dass die Informationen auch für das Jahr 2014 relevant sind (E. 4.1.3.2 und 4.1.4.1) und sie hat den Sachverhalt genügend abgeklärt, um ein kohärentes Amtshilfeersuchen stellen zu können (E. 4.1.1, 4.1.3.2 und 4.1.4.3). Daher genügen die Protokolle nicht, um die Zusicherung der GFD, die üblichen innerstaatlichen Mittel ausgeschöpft zu haben, zu widerlegen. Die tschechische Steuerbehörde beantwortete zudem am 2. März 2017 Fragen der

Beschwerdeführerin 1, wobei das Schreiben - wie schon das Protokoll vom 3. Februar 2017 - nur auszugsweise übersetzt in den Akten liegt. Darin bestätigt die Steuerbehörde sinngemäss, dass sich der Informationsaustausch auf die Jahre 2011 bis 2013 beziehe. Im Folgenden bestätigt die Behörde allerdings nicht, dass keine weiteren Verfahren hängig seien, sondern verweist auf ihre obigen Ausführungen in demselben Schreiben. Dazu ist auf das vorhin zum Protokoll vom 3. Februar 2017 Ausgeführte zu verweisen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Verfahrensführung für das Amtshilfeverfahren nicht bei der für die Beschwerdeführerin 1 zuständigen tschechischen Steuerbehörde, sondern bei der GFD liegt. Diese ist Ansprechpartnerin der Vorinstanz. Die GFD hat auch auf Nachfrage hin bestätigt, die innerstaatlichen Mittel ausgeschöpft zu haben. Dies bedingt, dass auf irgendeine Art ein Verfahren gegen die Beschwerdeführerin 1 geführt wird. Wie dieses ausgestaltet sein muss und ob die Beschwerdeführerin 1 darüber zu informieren gewesen wäre, ist - wie bereits mehrfach ausgeführt wurde - nicht im Amtshilfeverfahren zu klären, sondern vor den tschechischen Behörden und allenfalls Gerichten.

E. 4.1.5

Damit ist festzuhalten, dass es den Beschwerdeführerinnen nicht gelingt, die Zusicherung der GFD, die innerstaatlichen Mittel abkommenskonform ausgeschöpft zu haben, zu widerlegen. Das Subsidiaritätsprinzip (E. 2.7.1) ist nicht verletzt.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerinnen machen geltend, die GFD betreibe eine «fishing expedition». Sie wolle möglichst viele Informationen über alle möglichen Personen erhalten. Das Amtshilfeersuchen stützt sich auf einen sehr präzise umschriebenen Sachverhalt, der zudem durch Belege untermauert wird. Die beteiligten Personen werden konkret genannt und es wird begründet, warum die Identität der GFD noch nicht bekannter Personen sowie die weiteren Informationen, die die GFD erhalten möchte, voraussichtlich erheblich sind und warum sie davon ausgeht, wo sich die Informationen befinden bzw. wer mit den genannten Kontobeziehungen mutmasslich verbunden ist und warum relevant ist, wer tatsächlich damit verbunden ist. Von einer Beweisausforschung («fishing expedition»; E. 2.4.1) kann keine Rede sein.

E. 4.3

Die Beschwerdeführerinnen bringen weiter vor, die Informationen, welche die tschechische Behörde zur Stützung ihres Amtshilfesuchs vorlege, stammten (zumindest teilweise) aus dem Jahr 2009 und damit einem Zeitraum, für den die erweiterte Amtshilfeklausel noch nicht galt. Ihnen ist entgegenzuhalten, dass sich die zeitliche Anwendung des Abkommens auf den Zeitraum bezieht, aus dem bzw. für den Informationen geliefert werden dürfen. Die Rechtsprechung hat jedoch festgehalten, dass die Unterlagen, aus denen sich ein Verdacht auf Nichterfüllung der steuerlichen Pflichten ergibt, aus einer Zeit vor der Anwendbarkeit des Abkommens (bzw. hier des geänderten Art. 26 DBA CH-CZ) stammen können (Urteil des BGer 2C_1162/2016 vom 4. Oktober 2017 E. 1.2.2 und 6.5; Urteil des BVGer A-1488/2018 vom 30. August 2018 E. 3.3). Es spricht nichts dagegen, dass sich der von der GFD beschriebene Sachverhalt auch für das Jahr 2014 ähnlich darstellt, zumal die hier interessierenden Darlehen noch einige Jahre nicht fällig sein werden und insofern der Verdacht, dass auch im Jahr 2014 - wie in den Vorjahren - Zinsen geflossen sind, begründet ist (zum Vorbringen der Beschwerdeführerinnen, dass dies nicht der Fall sei: E. 4.5).

E. 4.4

Weiter bestreiten die Beschwerdeführerinnen die voraussichtliche Erheblichkeit (E. 2.4) der verlangten Informationen, insbesondere der Antworten auf die Fragen 1 und 2.

E. 4.4.1

Gemäss Darstellung der GFD wurden Zinszahlungen von der Beschwerdeführerin 1 unter anderem auf ein mutmasslich der Beschwerdeführerin 2 gehörendes Konto geleistet. Gestützt auf die der GFD vorliegenden Informationen wurden diese Zinszahlungen auch für ein Darlehen geleistet, das ursprünglich von der Beschwerdeführerin 2 der Beschwerdeführerin 1 gewährt worden war, dann aber an die A. _____ AG abgetreten wurde, wobei die Beschwerdeführerin 1 schlechtere Konditionen, so insbesondere die Verzinslichkeit des Darlehens (gegenüber dem [zumindest laut Vertrag] ursprünglich zinsfreien Darlehen) in Kauf nahm. Diese Umstände belegt die GFD weitgehend mit Kopien der Verträge, die dem ursprünglichen Amtshilfersuchen beigelegt sind. Mit der GFD kann festgehalten werden, dass es als unüblich gelten darf, dass die Schuldnerin bei der Abtretung eines Vertrages durch die alte an eine neue Gläubigerin derartige Verschlechterungen der Konditionen in Kauf nimmt. Es ist daher nachvollziehbar, dass die GFD klären möchte, in welchem Verhältnis die beteiligten Gesellschaften (die Beschwerdeführerinnen und die A. _____ AG) sowie weitere Gesellschaften, an die Zahlungen geleistet wurden, zueinander stehen und ob sie allenfalls über die hinter ihnen stehenden Personen miteinander verbunden sind. Die Informationen benötigt die GFD nach ihrer Aussage, weil Zinszahlungen an nahestehende Personen nach tschechischem Steuerrecht anders behandelt würden als solche an unabhängige Dritte.

E. 4.4.2

Die Antworten auf die Fragen 1 und 2 erweisen sich daher für die Kontrolle des von der GFD umschriebenen Sachverhalts und die Besteuerung der Beschwerdeführerin 1 als voraussichtlich erheblich. Mit der ersten Frage möchte die GFD die Aussage der Beschwerdeführerin kontrollieren, das erwähnte Konto gehöre der Beschwerdeführerin 2. Mit der zweiten wird nach der Verfügungsberechtigung am Konto (wozu auch eine Unterschriftsberechtigung gehört) gefragt.

E. 4.4.3

Aus dem Sachverhalt ergibt sich auch, dass die von der GFD erfragten Informationen zur Organisationsstruktur, den Eigentümern, Organen und unterschriftsberechtigten Personen der drei Gesellschaften voraussichtlich erheblich sind, will doch die GFD insbesondere ihren Verdacht prüfen, dass die Gesellschaften wirtschaftlich oder über Personen miteinander verbunden sind. Dazu sind die Namen der genannten Personen erforderlich (daran ändert nichts, dass die Eigentümer von der Vorinstanz teilweise nicht ermittelt werden konnten). Da sich die Informationen zu Personen, die für die im Amtshilfersuchen genannten Konten zeichnungsberechtigt sind, bei der Bank befinden, sind sie zudem auch erhältlich (E. 2.2.1.3). Die Beschwerdeführerinnen ziehen damit die voraussichtliche Erheblichkeit dieser Informationen zu Unrecht in Zweifel. Voraussichtlich erheblich sind auch Fragen nach der wirtschaftlichen Berechtigung an Zinszahlungen und - aufgrund der teils unüblichen Ausgestaltung der Darlehensverträge - nach dem Umfang der Vertretungsbefugnis und insbesondere, ob die Personen, die die Verträge unterschrieben haben, dazu legitimiert waren und ob sie diese Verträge verstehen konnten. Da die Gesellschaften teils an derselben Adresse angesiedelt sind, sind auch die Fragen bzw. Antworten betreffend Adressen voraussichtlich erheblich.

E. 4.4.4

Die Beschwerdeführerinnen machen geltend, insbesondere Personen, die über eine Unterschriftsberechtigung für die Beschwerdeführerin 2 verfügten, wiesen keine Verbindungen nach Tschechien auf. Dies herauszufinden ist unter anderem aber gerade Sinn und Zweck des Amtshilfeersuchens. Ausserdem müssen diese Personen keine Verbindungen nach Tschechien aufweisen. Auch Beziehungen zwischen nicht in Tschechien domizilierten Parteien können allenfalls darüber Auskunft geben, ob es sich um nahestehende Personen handelt. Daher erweisen sich die Informationen auch diese Personen betreffend als erheblich.

E. 4.4.5

Die voraussichtliche Erheblichkeit jener Fragen, die in der Ergänzung des Amtshilfeersuchens vom 11. Januar 2016 gestellt wurden (Sachverhalt Bst. L), ist weniger deutlich. Diese wurden von der Vorinstanz zum grossen Teil auch nicht beantwortet. Soweit die ESTV öffentlich zugängliche Informationen dennoch geliefert hat (die Übermittlung von Unterlagen des Rechtsvertreters hat die ESTV nicht gewährt, sondern nur Antworten auf die Fragen gegeben), ist deren Übermittlung nicht zu beanstanden zumal gegen diese Angaben keine konkreten Vorbringen gemacht werden.

E. 4.4.6

Jene Informationen, die die Vorinstanz der GFD übermitteln möchte, sind damit für die Besteuerung der Beschwerdeführerin 1 in Tschechien voraussichtlich erheblich.

E. 4.5

Zu ergänzen ist, dass die Beschwerdeführerinnen weiter geltend machen, im Jahr 2014 seien zwischen ihnen gar keine Zahlungen geflossen. Allerdings erweist sich auch der Umstand, dass ein Verdacht allenfalls gerade nicht bestätigt wird, als für die ersuchende Behörde voraussichtlich erheblich. Zudem geht es im Amtshilfeersuchen nicht allein um Zahlungen zwischen diesen Gesellschaften, sondern allgemein um Zinszahlungen, die die Beschwerdeführerin 1 auf schweizerische Konten - mutmasslich gestützt auf die dem Amtshilfeersuchen beigelegten Verträge - geleistet hat. Wie bereits erwähnt, ist ohnehin aufgrund der unüblichen Umstände des Gläubigerwechsels nachvollziehbar, dass die GFD die Verbindungen unter den verschiedenen Gesellschaften abklären möchte, um allfällige Zahlungen zwischen diesen und der Beschwerdeführerin 1 steuerlich einordnen zu können. Damit hindert die Behauptung, dass zwischen den Beschwerdeführerinnen im Jahr 2014 keine Zahlungen geflossen sein sollen, die Amtshilfeleistung nicht.

E. 4.6

Dass es sich bei der Beschwerdeführerin 2 um eine [im Land 1] domizilierte Gesellschaft handelt, ist des Weiteren unerheblich: Amtshilfe kann gestützt auf Art. 26 DBA CH-CZ auch in Bezug auf Personen geleistet werden, die in keinem der Vertragsstaaten ansässig sind (E. 2.2.1.1). Voraussetzung ist aufgrund der völkerrechtlichen Souveränität der Staaten nur, dass sich die Informationen im Hoheitsbereich desjenigen Vertragsstaats befinden, der um Amtshilfe ersucht wird.

E. 4.7

Weiter führen die Beschwerdeführerinnen aus, die GFD wolle die verlangten Informationen für die Steuerjahre 2011 bis 2013 verwenden. Wie bereits erwähnt (Sachverhalt Bst. S), hat die ESTV Informationen, welche Steuerjahre vor 2014 betreffen, von der Amtshilfeleistung

ausgenommen. Es ist aufgrund des Vertrauensprinzips (E. 2.6) davon auszugehen, dass die Informationen abkommensgemäss verwendet werden, womit hier mangels klarer Hinweise auf einen allfälligen Verstoss gegen das Abkommen nicht darauf einzugehen ist, ob die Behörden im ersuchenden Staat aus den übermittelten Informationen Rückschlüsse für die Besteuerung früherer Steuerjahre ziehen dürften. Ob die Informationen, so sie denn geliefert werden, in Tschechien gemäss dem dortigen Recht verwendet werden, ist sodann nicht im vorliegenden Amtshilfeverfahren, das nur ein Hilfsverfahren ist, zu klären, sondern in den Verfahren vor den tschechischen Steuerbehörden und allenfalls Gerichten. Immerhin haben die Beschwerdeführerinnen vor der Vorinstanz tschechische Gerichtsurteile eingereicht (Sachverhalt Bst. R), aus denen ersichtlich ist, dass entsprechende Rechtswege in Tschechien offenstehen. Ob diese Urteile auf den vorliegenden Fall Anwendung finden könnten, ist nicht von den schweizerischen Behörden und Gerichten zu beantworten, sondern von den tschechischen.

E. 4.8

Die Beschwerdeführerinnen bringen vor, die Unterlagen könnten in Tschechien nicht verwendet werden, weil sie durch Verstoss gegen das tschechische Recht erhoben worden seien. Insbesondere würden die Fragen, die amtshilfeweise gestellt worden seien, über das hinausgehen, was nach tschechischem Recht zulässig wäre. Auch diese Fragen werden allenfalls in Tschechien zu beurteilen sein. Weder die ESTV noch die schweizerischen Gerichte haben sich mit den zulässigen Beweiserhebungsmassnahmen und mit allfälligen Beweisverwertungsverböten nach tschechischem Recht auseinanderzusetzen. Im Gegenteil ist auf die Zusicherung der GFD, dass die Informationen erhältlich wären, abzustellen (E. 2.6). Wie gesehen, erweisen sich die Fragen und die Antworten darauf als voraussichtlich für die Besteuerung der Beschwerdeführerin 1 erheblich (E. 4.4).

E. 4.9

Somit erfüllen die Amtshilfeersuchen sämtliche formellen Anforderungen. Auch die materiellen Voraussetzungen sind in dem Umfang, in dem die Vorinstanz die Übermittlung der Informationen gewähren möchte, erfüllt: Die Informationen, die die Vorinstanz übermitteln möchte (wie gesagt, hat sie nicht alle Informationen erhalten können und darüber hinaus gewisse Fragen nicht beantwortet) sind voraussichtlich erheblich, erhältlich und fallen in den vom revidierten Art. 26 DBA CH-CZ umfassten Zeitraum. Mit ihren Gegenargumenten dringen die Beschwerdeführerinnen nicht durch. Die Beschwerde ist damit vollumfänglich abzuweisen.

E. 5

Die Verfahrenskosten von Fr. 5'000.-- sind den unterliegenden Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung dieses Betrags zu verwenden. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario). Auch der Vorinstanz ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

E. 6

Dieser Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe in Steuersachen kann gemäss Art. 83 Bst. h BGG innerhalb von 10 Tagen nur dann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden, wenn

sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder wenn es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall im Sinn von Art. 84 Abs. 2 BGG handelt (Art. 84a und Art. 100 Abs. 2 Bst. b BGG). Ob dies der Fall ist, entscheidet das Bundesgericht. (Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.